

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Lützellinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Ravizza
Zimmer-Nr.: 04-175
Telefon: 0641 306-1755
Telefax: 0641 306-1773
E-Mail: peter.ravizza@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IV – 66 – ne/rl

Datum
22. März 2018

Grundhafte Erneuerung der Bitzenstraße

Sitzung des Ortsbeirates Lützellinden vom 09.11.2017, TOP 4

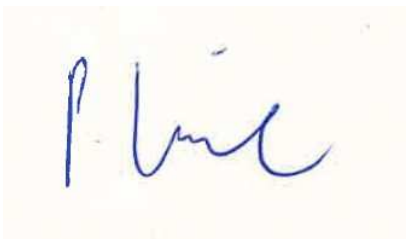
Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ortsvorsteherin Koch-Michel fragte in Ihrer o.g. Sitzung nach den Regularien der Beteiligung von Ver- und Entsorgungsunternehmen an den Kosten einer grundhaften Straßenerneuerung im Zuge von koordinierten Maßnahmen.

Dem Grunde nach tragen die Ver- und Entsorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung und Verfüllung des Leitungsgrabens. Die Kosten für die (Wieder-)Herstellung der Straßendecke (Unter- und Oberbau) verteilen sich dann nach dem in Anspruch genommenen Flächenanteil (Länge x Breite des Leitungsgrabens).

In der Praxis lässt sich dies i. d. R. nicht zentimetergenau trennen. Um aufwändige Abgrenzungsvermessungen und Aufwandsermittlungen zu vermeiden, wurden für diese Fälle bereits im Jahr 2006 mit den Mittelhessischen Wasserbetrieben und der Stadtwerke Gießen AG Grundlagen des Abrechnungsverfahrens vertraglich geregelt. Danach wird unter Zugrundelegung der DIN 1610 und der DIN 4124 die Baugrubenbreite bzw. Mindestgrabenbreite in Abhängigkeit des Durchmessers des Kanals oder der Versorgungsleitungen ermittelt und anhand von notwendigen technischen Zuschlägen die resultierende Grabenbreite festgelegt, die das Unternehmen an dem Aufbau der Fahrbahnbefestigung zu übernehmen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Stadtrat